

## **Stromliefervertrag**

19.03.2019

nachfolgend „Vertrag“ genannt,

zwischen der

nachfolgend „Kunde“ genannt

und der

Uniper Energy Sales GmbH,  
Holzstraße 6,  
40221 Düsseldorf,

nachfolgend „Uniper“ genannt.

Kunde und/oder Uniper werden nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt.

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Uniper verkauft und liefert den Strombedarf des Kunden nach den Bestimmungen dieses Vertrages an den Kunden. Der Kunde kauft und nimmt die von Uniper für seinen Strombedarf gelieferten Mengen ab und bezahlt sie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages. Verkauf und Lieferung bzw. Kauf und Abnahme erfolgen im Lieferjahr gemäß § 1 Ziffer 3. Der Kunde schließt den Vertrag in seiner Eigenschaft als Unternehmer gem. § 14 BGB.
2. Der Strombedarf im Sinne dieses Vertrages umfasst die Mengen an elektrischer Energie, die der Kunde für die in der Anlage „Standortliste“ benannten Abnahmestellen benötigt.
3. Die Vertragspartner schließen diesen Vertrag auf Grundlage der auf der Angebotsplattform übermittelten Daten mit der Angebotsnummer .Daraus ergibt sich der voraussichtlich zu liefernde Strombedarf je Lieferjahr (nachfolgend „Planmenge“) wie folgt:

Lieferjahr	Planmenge (kWh/Lieferjahr)
01.05. – 30.04.	150.000

4. Die Liefermenge ist die Energiemenge, die sich aus der Summe der Messdaten ergibt, die Uniper vom zuständigen Netzbetreiber für die Marktlokationen der Abnahmestellen übermittelt wurden.
5. Wählt der Kunde die „Öko-Option“, verpflichtet Uniper sich, zum Nachweis der Ökostromeigenschaft Herkunftsnachweise gemäß EU Richtlinie 2009/28/EG (HKN) in Höhe der auf ganze MWh aufgerundeten Liefermenge gemäß § 1 Ziffer 4 für das jeweilige Lieferjahr gemäß § 1 Ziffer 3 aus Wasserkraftwerken zu beschaffen und jeweils nach Ablauf eines zugehörigen Kalenderjahres zu entwerfen. Die Wahl der Öko-Option erfolgte durch den Kunden vor der Vertragsannahme auf der Website.

Für diesen Vertrag wurde durch den Kunden die Öko-Option gewählt: **Nein**

## § 2 Vorbereitung und Abwicklung der Lieferungen

1. Uniper verpflichtet sich, die elektrische Energie an der Eigentumsgrenze zwischen dem Netz des zuständigen Netzbetreibers und der Kundenanlage zu übergeben. Die Lieferung durch Uniper wird durch das Einstellen des erwarteten Strombedarfs in den Uniper Bilanzkreis 11XEES-K-----9 der entsprechenden Regelzone bewirkt. Uniper meldet die Marktlokationen bei dem jeweiligen Netzbetreiber an.
2. Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Übernahme der elektrischen Energie erforderlichen Netzanschlussverträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber mindestens über die Laufzeit dieses Vertrages abzuschließen oder entsprechende Verträge aufrecht zu erhalten. Der Kunde stellt sicher, dass in den Netzanschlussverträgen ausreichende Netzanschlusskapazität für die vereinbarte Lieferung vereinbart ist.
3. Der Kunde wird jede vorhersehbare wesentliche Änderung in seinem Strombezugsverhalten – auch innerhalb eines Tages - und Daten, die auf eine

wesentliche Änderung hindeuten, unverzüglich mitteilen. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor bei Lastveränderungen von mehr als 1 MW. Vorhersehbar ist die wesentliche Änderung beispielsweise bei geplanten Schichtzeitenwechseln und Betriebsferien. Die Mitteilung erfolgt telefonisch an Uniper (gemäß Kontaktdaten unter [www.uniper-direkt.de](http://www.uniper-direkt.de)) und ist vom Kunden im Nachgang an Uniper per E-Mail zu bestätigen.

4. Der Kunde wird Uniper über unvollständige oder fehlerhafte Daten in der Anlage „Standortliste“ sowie über Änderungen der dort aufgeführten Daten unverzüglich informieren. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich. Sollte es aufgrund fehlender oder falscher Daten oder zu spät gemeldeter Daten zu Verzögerungen bei der Belieferung kommen, trägt der Kunde alle hiermit verbundenen Kosten.
5. Die Vermarktung von Minuten- und/oder Sekundärregelleistung von Anlagen, deren Marktlokationen dem Uniper-Bilanzkreis gemäß § 2 Ziffer 1 zugeordnet sind, ist nicht vorgesehen. Sofern der Kunde die Integration der Vermarktung von Minuten- und/oder Sekundärregelleistung mit Uniper oder einem Dritten in diesen Vertrag wünscht, werden die Vertragspartner einvernehmlich eine Zusatzvereinbarung treffen, in der Uniper die operative Abwicklung ermöglicht und durchführt und der Kunde Uniper den zusätzlichen Aufwand und die Risiken von bilanziellen Abweichungen, die durch die Erbringung von Minuten- und/oder Sekundärregelleistung entstehen, angemessen vergütet.

### § 3 Entschädigungen

Soweit die Lieferung, ganz oder teilweise, aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Lieferbeginn zustande kommt oder vorzeitig beendet wird, ist Uniper berechtigt, für die Nichtabnahme von dem Kunden einen Entschädigungsbetrag zu verlangen. Den Entschädigungsbetrag stellt Uniper dem Kunden gemäß der Anlage „Standortliste“ in Rechnung.

Der Entschädigungsbetrag berechnet sich wie folgt:

Entschädigungsbetrag =  $0,12 \times \text{AP Eurocent/kWh} \times \text{N kWh}$ .

[„N“ bezeichnet die Planmenge gemäß Anlage „Standortliste“ in kWh, „AP“ bezeichnet den Arbeitspreis gemäß Ziffer 1 der Anlage „Preis- und Produktblatt“]

Der Entschädigungsbetrag ist anteilig zu zahlen, sofern die Lieferung nur teilweise nicht zustande kommt.

Der Entschädigungsbetrag ist durch den Kunden binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 13 der Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Fall einer missbräuchlichen Nutzung des Uniper-Direkt Portals, insbesondere durch bewusste Falschangaben durch den Kunden, behält sich Uniper das Recht vor, von dem Kunden eine angemessene, im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüfbare Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % des Nettovertragswerts zu verlangen.

Der Nettovertragswert ergibt sich aus der Planmenge gemäß § 1 Ziffer 3 für den vereinbarten Lieferzeitraum mit Preisgarantie multipliziert mit dem Arbeitspreis gemäß Ziffer 1 der Anlage „Preis- und Produktblatt“.

#### § 4 Eigenerzeugungsanlagen

Bei Abschluss des Vertrages betreibt der Kunde keine Eigenerzeugungsanlage. Plant der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages Eigenerzeugungsanlagen in Betrieb zu nehmen, teilt der Kunde Uniper unverzüglich, spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme, die Anlagenart, die Leistung und die jährliche Erzeugungsmenge mit.

Uniper ist seinerseits berechtigt, die Preisregelung aufgrund der neuen Eigenerzeugungsanlage anzupassen, soweit sich die gemäß § 1 Ziffer 3 dieses Vertrages zugrunde gelegten Prognosewerte wesentlich verändern.

#### § 5 Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt je Abnahmestelle auf Basis der Liefermenge.
2. Die an RLM-Abnahmestellen gelieferten Strommengen werden monatlich abgerechnet.
3. Die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Strommengen werden jährlich abgerechnet.  
Uniper ist berechtigt, einen abweichenden Abrechnungszeitraum festzulegen, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten soll.
4. Der jeweilige Rechnungsbetrag wird 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung fällig. Für den Fall eines Rechnungsbetrags zu Gunsten des Kunden, überweist Uniper diesen Rechnungsbetrag. Ist der 14. Kalendertag kein Handelstag, so wird der Rechnungsbetrag am darauffolgenden Handelstag fällig.
5. Der Kunde zahlt für die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Strommengen gleichbleibende monatliche Abschlagsbeträge. Diese sind spätestens am 15. Kalendertag eines jeweiligen Monats zu zahlen.
6. Die Abschlagsbeträge werden anteilig auf Basis des Stromverbrauchs in der zuletzt abgerechneten Jahresabrechnung bzw. den Planmengen der SLP-Abnahmestellen gemäß der Anlage „Standortliste“ und den jeweils gültigen Preisen ermittelt.
7. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.
8. Ergibt die jährliche Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, erstattet Uniper den übersteigenden Betrag unverzüglich. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Entgeltänderung angepasst werden.

9. Uniper kann vom Kunden verlangen, dass dieser gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber eine Selbstablesung der Zähler der SLP-Standorte jeweils zum Lieferbeginn und zum Lieferende oder wenn es zum Zwecke einer Abrechnung erforderlich ist, vornimmt. Erfüllt der Kunde diese Verpflichtung nicht, ist Uniper berechtigt, den Verbrauch unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen zu schätzen; § 1 Ziffer 4 bleibt unberührt.

## **§ 6 EEG-Umlage**

1. Soweit sich aus den nachfolgenden Ziffern bzw. der Anlage „EEG Begrenzungsbescheid“ oder dem Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021 (nachfolgend „EEG“) keine abweichende Regelung ergibt, führt Uniper die EEG-Umlage für sämtliche Strommengen, die über den in § 2 Ziffer 1 genannten Bilanzkreis an den Kunden geliefert werden, an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber ab und erfüllt die diesbezüglichen Meldepflichten nach § 74 EEG. Der Kunde zahlt die EEG-Umlage nach den Bestimmungen der Anlage „Preis- und Produktblatt“.
2. Die Meldung nach § 6 Ziffer 1 umfasst auch Strommengen, die der Kunde an dritte Letztverbraucher (nachfolgend „Unterkunden“) weiterleitet (nachfolgend „Weiterleitungsmengen“). Uniper leistet die EEG-Umlage in diesem Fall mit erfüllender Wirkung für die gesamte Liefermenge (gemeinsame Abrechnung gemäß § 74 Abs. 2 S. 4 EEG).
3. Melde- und Zahlungspflichten, die aus einer Eigenversorgung im Sinne des EEG oder einer Belieferung Dritter aus einer kundeneigenen Stromerzeugungsanlage (z.B. BHKW, PV-Anlagen, Stromspeicher, Notstromaggregate) resultieren, sind stets durch den Kunden selbst zu erfüllen und werden in keinem Fall durch Uniper übernommen. Hierbei ist nicht der in § 2 Ziffer 1 genannte Bilanzkreis anzugeben.
4. Der Kunde hält Uniper vollständig von allen von ihm verursachten Inanspruchnahmen frei, denen Uniper gemäß § 60 EEG ausgesetzt ist. Die Freistellungspflicht des Kunden greift insbesondere im Falle von Zahlungsausfällen oder versäumten Meldepflichten gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber. Im Verhältnis zu Uniper ist die Geltendmachung etwaiger Einwendungen und Einreden des Kunden gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber dabei ausgeschlossen.
5. Uniper steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, sofern der Kunde eine oder mehrere der in den Ziffern 3 und 4 des § 6 sowie der Anlage „EEG-Begrenzungsbescheid“ geregelten Pflichten trotz Mahnung nicht ordnungsgemäß erfüllt.

## **§ 7 EEG-Begrenzungsbescheid**

1. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages hat weder der Kunde, noch ein selbständiger Unternehmensteil des Kunden oder ein Unterkunde einen EEG-Begrenzungsbescheid für den Lieferzeitraum erhalten oder beantragt, noch beabsichtigt der Kunde, ein selbständiger Unternehmensteil des

Kunden oder ein Unterkunde einen EEG-Begrenzungsbescheid zu beantragen.

2. Erhält der Kunde oder ein Unterkunde zukünftig einen EEG-Begrenzungsbescheid nach § 63 EEG (Besondere Ausgleichsregelung) oder nach § 103 Abs. 4 EEG (Härtefallregelung), gelten abweichend von § 6 Ziffer 1 und 2 unverzüglich die Bestimmungen der Anlage „EEG-Begrenzungsbescheid“.
3. Der Kunde informiert Uniper per E-Mail an [direkt@uniper.energy](mailto:direkt@uniper.energy) sowie an [energiwirtschaft@uniper.energy](mailto:energiwirtschaft@uniper.energy) über jede Beantragung eines EEG-Begrenzungsbescheides.
4. Solange kein EEG-Begrenzungsbescheid vorliegt, erfolgt die Abrechnung unter Berücksichtigung der vollen EEG-Umlage.

## § 8 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- die Anlage „Preis- und Produktblatt“
- die Anlage „Standortliste“,
- die Anlage „EEG-Begrenzungsbescheid“,
- die Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen Uniper Direkt“.

## § 9 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag tritt mit der Bestätigung über den Vertragsschluss durch Uniper in Kraft und endet mit Erfüllung aller vertraglichen Rechte und Pflichten.

Der Lieferbeginn ist der 01.05.2019. Lieferende ist der 30.04.2022.

Anschließend verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich oder per E-Mail an [direkt@uniper.energy](mailto:direkt@uniper.energy) gekündigt wird. Die maximale Gesamtlaufzeit des Vertrages beträgt 5 Jahre.

Das erste Mal kann dieser Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.04.2022 gekündigt werden.

## § 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesem Vertrag unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Anwendung von § 139 BGB ist ausgeschlossen. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung mit Wirkung von dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit an zu ersetzen; gleiches gilt für eine undurchführbare Bestimmung.

**Anlage „Preis- und Produktblatt“**  
zum Stromliefervertrag „Uniper Direkt“ vom 19.03.2021  
Stand 19.03.2021

---

**1. Preisregelungen**

**Arbeitspreis**

Der Arbeitspreis (AP) für die Liefermenge aller Abnahmestellen im jeweiligen Lieferjahr gemäß § 1 des Vertrages beträgt:

**AP = 7,80 Eurocent/kWh.**

**2. Über- und Unterschreitungsmengen für die RLM-Abnahmestellen**

2.1 In Abhängigkeit von der Planmenge je Lieferjahr gemäß § 1 des Vertrages und dem Lastgangupload auf der Website gilt eine der folgenden Über- und Unterschreitungsregelungen:

2.1.1 Vollflex

Weicht die Liefermenge je RLM-Abnahmestelle im jeweiligen Lieferjahr von der Planmenge der jeweiligen RLM-Abnahmestelle im jeweiligen Lieferjahr nach oben oder unten ab, so werden dem Kunden keine zusätzlichen Über- oder Unterschreitungsentgelte in Rechnung gestellt.

2.1.2 Teilflex

Ist die Liefermenge je RLM-Abnahmestelle im jeweiligen Lieferjahr größer als 130% der Planmenge der jeweiligen RLM-Abnahmestelle im jeweiligen Lieferjahr, so wird die Differenz (nachfolgend „Überschreitungsmenge“) zusätzlich zum AP im jeweiligen Lieferjahr mit dem nachfolgenden Überschreitungsentgelt (ÜP) abgerechnet:

$$\text{ÜP} = (0,1 \times \text{Spotindexpreis}_{\text{Base}} + 1,11 - \text{AP}) \text{ Eurocent/kWh.}$$

Weicht die Liefermenge je RLM-Abnahmestelle im jeweiligen Lieferjahr von der Planmenge der jeweiligen RLM-Abnahmestelle im jeweiligen Lieferjahr nach unten ab, so wird dem Kunden kein zusätzliches Unterschreitungsentgelt in Rechnung gestellt.

2.1.3 Industrieflex

2.1.3.1 Ist die Liefermenge je RLM-Abnahmestelle im jeweiligen Lieferjahr größer als 120% der Planmenge der jeweiligen RLM-Abnahmestelle im jeweiligen Lieferjahr, so wird die Differenz (nachfolgend „Überschreitungsmenge“) zusätzlich zum AP im jeweiligen Lieferjahr mit dem nachfolgenden Überschreitungsentgelt (ÜP) abgerechnet:

$$\text{ÜP} = (0,085 \times \text{Spotindexpreis}_{\text{Base}} + 0,03 \times \text{Spotindexpreis}_{\text{Peak}} - \text{AP}) \text{ Eurocent/kWh.}$$

2.1.3.2 Ist die Liefermenge je RLM-Abnahmestelle im jeweiligen Lieferjahr kleiner als 80% der Planmenge der jeweiligen RLM-Abnahmestelle im jeweiligen Lieferjahr, so wird die Differenz (nachfolgend „Unterschreitungsmenge“) im jeweiligen Lieferjahr mit dem nachfolgenden Unterschreitungsentgelt (UP) abgerechnet.

$UP = AP - (0,085 \times \text{Spotindexpreis}_{\text{Base}} + 0,03 \times \text{Spotindexpreis}_{\text{Peak}})$   
Eurocent/kWh.

2.2 In der vorstehenden Ziffer gilt:

Der Spotindexpreis ist das einfache arithmetische Mittel der Preise der Stunden-DayAhead-Auktion am Spotmarkt der EPEX SPOT (EPEXSPOTAUCTION) für Deutschland/Österreich bezogen auf das Lieferjahr jeweils getrennt nach Base- und Peak-Preisen (gemäß den Zeiten für Base (alle Stundenpreise) und Peak (Stundenpreise Mo-Fr 8-20 Uhr)) in Euro/MWh.

2.3 Für diesen Vertrag kommen ausschließlich die Über- und Unterschreitungsregelungen in der Variante **FLEX** zur Anwendung.

### **3. Netzentgelte und Entgelte für den Messstellenbetrieb**

3.1 Das zusätzlich zu zahlende Entgelt für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb einschließlich hierfür erforderlicher Dienstleistungen entspricht den jeweils gültigen, vom zuständigen Netzbetreiber veröffentlichten Entgelten. Bei einem Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz gilt das vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichte Entgelt. Der Kunde ist frei jederzeit einen eigenen Messstellenbetreiber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu beauftragen. In diesem Fall stellt der Kunde sicher, dass der Messstellenbetreiber rechtzeitig alle erforderlichen Informationen erhält, um die Messdaten innerhalb der gesetzlichen Fristen in den rechtlich vorgesehenen Formaten an Uniper zu übermitteln. Ändern sich die jeweils vorgenannten veröffentlichten Entgelte, so ändert sich das jeweilige Entgelt entsprechend ab dem Zeitpunkt, ab dem die Änderung der in Satz 1 genannten Entgelte ihre Wirkung entfalten.

Die zuständigen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind in der Anlage „Standortliste“ aufgeführt.

3.2 Nimmt der zuständige Netzbetreiber aufgrund einer während eines Kalenderjahres erfolgten Änderung der Benutzungsstundenzahl oder der vom Kunden erreichten Höchstleistung Nachberechnungen der veröffentlichten Entgelte gegenüber Uniper vor, wird Uniper dem Kunden diese Nachberechnungsbeträge entsprechend weiterberechnen bzw. gutschreiben. Dies gilt im Falle eines unterjährigen Lieferantenwechsels des Kunden zur Uniper auch für Nachberechnungen des zuständigen Netzbetreibers, die den Lieferzeitraum vor dem Lieferantenwechsel in dem jeweiligen Kalenderjahr betreffen.

3.3 Stellt der zuständige Netzbetreiber für die belieferten Marktlokationen individuell zuordenbare Kosten in Rechnung, werden diese in gleicher Höhe an den Kunden weiterberechnet. Entsprechendes gilt für den grundzuständigen Messstellenbetreiber. Die Blindarbeit wird dem Kunden entsprechend den Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers in Rechnung gestellt.

3.4 Schließt der Kunde mit dem zuständigen Netzbetreiber eine Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt ab, reicht Uniper die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Vorteile an den Kunden weiter. Im Falle des



Nichtvorliegens oder Wegfalls der Voraussetzungen des individuellen Netzentgelts ist der Kunde verpflichtet, Uniper unverzüglich darüber zu informieren und das allgemeine Netzentgelt zu zahlen. Stellt sich das Nichtvorliegen der Voraussetzungen erst nachträglich heraus, gilt dies auch rückwirkend.

#### **4. Zuschlag bei Abweichung zwischen Liefer- und Messspannung**

Bei überspannungsseitiger Lieferung und unterspannungsseitiger Messung werden die vom Netzbetreiber um die Trafoverluste erhöhten Lastgänge für die Abrechnung herangezogen.

#### **5. Gesetzliche Kostenbestandteile**

Sämtliche Beträge für Umlagen und Entgelte, die Uniper aufgrund der Belieferung des Kunden zu zahlen hat (insb. EEG-Umlage, Konzessionsabgaben, KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage, § 19 StromNEV-Umlage, AbLaV-Umlage), zahlt der Kunde als zusätzliche Entgelte zu den oben vereinbarten Preisen bzw. Beträgen. Erhöhen bzw. verringern sich nach Vertragsabschluss die aufgrund einer Belieferung des Kunden als Letztverbraucher von Uniper jeweils zu zahlende Beträge gemäß Satz 1 dieses Absatzes oder werden während der Vertragslaufzeit neue Umlagen eingeführt, so erhöht bzw. verringert sich das vom Kunden für die jeweilige Umlage oder den Aufschlag zu zahlende Entgelt in nominal gleichem Umfang. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Erhöhung, Verringerung bzw. Neueinführung der von Uniper jeweils gemäß Satz 1 dieses Absatzes zu zahlende Beträge ihre Wirkung entfaltet.

#### **6. Steuern und sonstige Kosten**

Alle in diesem Vertrag nebst Anlagen genannten Beträge sind Nettobeträge. Sie werden zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und - soweit für diesen Vertrag relevant - die Konzessionsabgabe und Stromsteuer in Rechnung gestellt.

**Anlage „Standortliste“ zum Stromliefervertrag vom 19.03.2021**

Abnahme stelle	Übergabepunkt					Zeitraum	Planmenge	Netznutzung		Messstellenbetreiber		
lfd. Nr.	Marktlotation ID	Straße	Haus nr.	PLZ	Ort	Liefer- beginn	Gesamt in kWh/a	Messung	Netzbetreiber	Messtellen betreiber	Mess einrichtung	zuständiger Messstellen betreiber
1	50861889581	Bruchstraße	1-9	57578	Elkenroth	01.01.2020	762.592	RLM	EnergieNetz Mitte GmbH	EnergieNetz Mitte GmbH	moderne Messeinrichtun g/intelligentes Messsystem/ko nventioneller Zähler	grundzuständig er/wettbewerbli cher

Summe (kWh/a)	762.592
------------------	---------

**Die Verwendungsfreiheit gemäß Ziffer 3 der Anlage "Allgemeine Geschäftsbedingungen Uniper Direkt" bleibt unberührt.**

**Anlage „EEG-Begrenzungsbescheid“**  
zum Stromliefervertrag „Uniper Direkt“ vom **19.03.2021**  
Stand 19.03.2021

---

## **1. EEG-Begrenzungsbescheid**

- 1.1 Der Kunde lädt etwaige EEG-Begrenzungsbescheide, sofern vorhanden auch für Unterkunden, spätestens bis zum 15. Januar des jeweiligen Lieferzeitraumes im Kundenportal „Uniper Digital“ (nachfolgend „Kundenportal“) hoch.
- 1.2 Für jede Abnahmestelle, an der die EEG-Umlage nach Maßgabe eines Begrenzungsbescheids gemäß § 63 Nr. 1 i.V.m. § 64 EEG (stromkostenintensive Unternehmen), § 63 Nr. 1a i.V.m. § 64a EEG (Wasserstoffherstellung) oder § 103 Abs. 4 EEG (Härtefallregelung) begrenzt ist, gilt abweichend von § 6 Ziffer 1 und 2 des Vertrages, dass der Letztverbraucher selbst zur Erfüllung der Melde- und Zahlungspflichten zur EEG-Umlage verpflichtet ist.
- 1.3 Der Kunde verpflichtet sich, seine gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber bestehenden Melde- und Zahlungspflichten rechtzeitig, vollständig und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erfüllen. Dies umfasst ausdrücklich auch die Pflicht zur monatlichen Prognosemeldung und Übermittlung der jährlichen Endabrechnung zur EEG-Umlage inklusive etwaiger Weiterleitungsmengen an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.  
  
Im Falle einer Weiterleitung an einen Unterkunden mit EEG-Begrenzungsbescheid hat der Kunde den Unterkunden entsprechend zu verpflichten. Zudem hat er sicherzustellen, dass er zur Weitergabe etwaiger EEG-Begrenzungsbescheide seiner Unterkunden an Uniper berechtigt ist.
- 1.4 Erhält der Kunde keinen EEG-Begrenzungsbescheid, aber ein Unterkunde, so erfüllt Uniper die Melde- und Zahlungspflichten gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber nur für den Teil der gelieferten Strommenge, der nicht unter den EEG-Begrenzungsbescheid fällt. Der Kunde übermittelt die entsprechenden monatlichen Weiterleitungsmengen (in kWh) per E-Mail an [implementierung-abrechnung-grosskunden-strom@uniper.energy](mailto:implementierung-abrechnung-grosskunden-strom@uniper.energy) und stellt Uniper spätestens zum 1.4. des dem Lieferzeitraum folgenden Jahres ein Wirtschaftsprüferattest über die Weiterleitungsmengen zur Verfügung (per E-Mail an [energiewirtschaft@uniper.energy](mailto:energiewirtschaft@uniper.energy)).
- 1.5 Der Kunde hat Uniper auf Verlangen unverzüglich alle verfügbaren Informationen über die Erfüllung der in Ziffer 1.2 und 1.3 genannten Pflichten zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus räumt der Kunde Uniper das Recht ein, ihn betreffende Informationen zur Zahlung der EEG-Umlage beim Übertragungsnetzbetreiber einzuholen.
- 1.6 Die monatlichen EEG-Prognosemeldungen (Selbstverbrauch und Weiterleitungsmengen) hat der Kunde unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ende des jeweiligen Kalendermonats, über das Kundenportal zu übermitteln, ohne dass es einer Aufforderung bedarf. Ebenso übermittelt der Kunde die tatsächliche IST-Weiterleitungsmenge eines Kalenderjahres innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem 31. Mai des Folgejahres (gemäß Endabrechnung über die EEG-umlagepflichtigen Strommengen). Zu diesen Zwecken stellt der

Kunde Uniper, spätestens bis zum 15. Dezember des dem Lieferzeitraum vorausgehenden Kalenderjahres, Angaben zum bevollmächtigten Mitarbeiter zur Übermittlung der EEG-Prognosedaten, unter Verwendung des Anhangs „EEG-Daten im Kundenportal“, zur Verfügung.

- 1.7 Der Kunde übermittelt Uniper in jedem Monat einen Zahlungsnachweis über die Erbringung der gemäß § 60 Abs. 1 S. 4 EEG durch den Übertragungsnetzbetreiber in Rechnung gestellten Abschlagszahlungen. Erfolgt der Zahlungsnachweis nicht innerhalb von drei Werktagen nach Fälligkeit, ist Uniper nach Ablauf von drei Werktagen nach erfolgter Mahnung berechtigt, eine Bankgarantie in Höhe der zweifachen Abschlagszahlung des Vormonats zu verlangen. Die Übermittlung erfolgt in Form einer elektronischen Kopie der Zahlungsanweisung oder eines sonstigen geeigneten Nachweises über das Kundenportal.
- 1.8 Der Kunde hat Uniper unverzüglich über Störungen der Erfüllung seiner gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber bestehenden Pflichten zu informieren. Die Informationspflicht umfasst dabei sowohl Störungen der Melde- und Zahlungspflichten als auch sämtliche sonstige gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber bestehenden Pflichten.
- 1.9 Nach Vorlage eines Begrenzungsbescheides gemäß § 63 Nr. 1 i.V.m. § 64 EEG (stromkostenintensive Unternehmen) oder § 63 Nr. 1a i.V.m. § 64a EEG (Wasserstoffherstellung) wird Uniper die EEG-Umlage, die KWKG-Umlage sowie die Offshore-Netzumlage für das jeweilige Lieferjahr nicht in Rechnung stellen; die Abrechnung der EEG-Umlage, der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage erfolgt dann gemäß § 60a S. 1 EEG, § 27 Abs. 2 und 2a KWKG bzw. § 17f Abs. 5 S. 2 EnWG i.V.m. § 27 Abs. 2 und 2a KWKG durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.

Nach Vorlage eines Begrenzungsbescheides gemäß § 103 Abs. 4 EEG (Härtefallregelung) wird Uniper die EEG-Umlage für das jeweilige Lieferjahr nicht in Rechnung stellen; die Abrechnung der EEG-Umlage erfolgt dann gemäß § 60a S. 1 EEG durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.

Nach Vorlage eines Begrenzungsbescheides gemäß § 63 Nr. 2 i.V.m. § 65 EEG (Schienenbahnen) bzw. § 65a (Verkehrsunternehmen) oder § 63 Nr. 3 i.V.m. § 65b EEG (Landstrom) wird Uniper die verringerte EEG-Umlage für das jeweilige Lieferjahr gemäß der Begrenzungsentscheidung in Rechnung stellen.

Falls bis zum 20. des Monats des dem Lieferzeitraum vorausgehenden Monats kein EEG-Begrenzungsbescheid vorliegt, kann Uniper vom Kunden die Stellung einer Bankgarantie auf erstes Anfordern unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden innerhalb von 5 Handelstagen verlangen, sofern keine andere Sicherheit vereinbart wurde. Die Bankgarantie ist in Höhe der vollen 3-monatigen EEG-Umlage vom Kunden beizubringen. Uniper ist zur Einstellung der Lieferung unter diesem Vertrag und zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, sofern der Kunde nicht fristgemäß eine entsprechende Bankgarantie erbringt. Die beabsichtigte Einstellung der Lieferung und/oder die beabsichtigte Kündigung hat Uniper dem Kunden gegenüber eine Woche vorher schriftlich anzudrohen. Die Geltendmachung von Schadens- und/oder Aufwendungsersatz durch Uniper bleibt im Falle einer Kündigung unberührt. Etwaige Schadensersatzansprüche von Uniper umfassen auch den mark-to-market Wert des Vertrages. Uniper wird die Bankgarantie im Original an den

Kunden zurückgeben, sofern dieser einen EEG-Begrenzungsbescheid für den gesamten Lieferzeitraum beibringt.

- 1.10 Im Falle einer Rücknahme des EEG-Begrenzungsbescheids ist der Kunde verpflichtet, für den betreffenden Zeitraum die volle EEG-Umlage an Uniper zu zahlen. Zur Vermeidung einer Rücknahme stellt der Kunde sicher, dass er die Voraussetzungen zur Antragstellung erfüllt und sämtliche Angaben vollständig und wahrheitsgemäß erbracht werden. Hierbei ist insbesondere der von der Bundesnetzagentur herausgegebene „Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“ in seiner jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

## **2. Bestandteile dieser Anlage**

Bestandteil dieser Anlage ist der Anhang „EEG-Daten im Kundenportal“.

MUSTER

# Anhang „EEG-Daten im Kundenportal“

zum Stromliefervertrag vom 19.03.2021

Stand 19.03.2021

Das Kundenportal bietet eine einfache, schnelle und einheitliche Übermittlung der EEG-Prognosedaten, der EEG-Begrenzungsbescheide sowie der monatlichen Zahlungsnachweise.

Uniper wird die EEG-Prognosedaten des Kunden mit den IST-Werten im Bilanzkreis abgleichen. Sollte die Prognose unter den IST-Werten liegen und zugleich die monatliche zulässige Kulanzzgrenze des Übertragungsnetzbetreibers überschritten werden, erfolgt eine Aufforderung zur Nachholung der fehlenden Mengen in dem Portal des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers.

Uniper weist ausdrücklich darauf hin, dass der Kunde durch die Angabe der EEG-Prognosedaten im Kundenportal nicht von der Verpflichtung befreit wird, die EEG-Prognosedaten gemäß § 60a S. 2 i.V.m. §§ 60 Abs. 1 und 74 EEG an den zuständigen ÜNB mitzuteilen. Insofern übernimmt Uniper keinerlei Haftung auf nicht oder nicht korrekt gemeldete Angaben.

Nachstehend sind die Mitarbeiter zu benennen, die vom Kunden bevollmächtigt sind, das Kundenportal für die EEG-Daten im Namen des Kunden zu verwenden.

Vom Kunden bevollmächtigte Mitarbeiter (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen):

Nachname:	
Vorname:	
E-Mail-Adresse:	
Telefonnummer: (für Rückfragen)	
Digital-Zugang für bevollmächtigte Mitarbeiter:	Vorhanden / nicht vorhanden (Nicht Zutreffendes bitte streichen)

Uniper stellt ausschließlich den bevollmächtigten Mitarbeitern Zugangsdaten zum Kundenportal zur Verfügung. Der Kunde hat sicherzustellen, dass nur bevollmächtigte Mitarbeiter das Kundenportal nutzen. Er ist außerdem verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zur Verhinderung eines Missbrauchs der Zugangsdaten zu ergreifen und Uniper etwaige Änderungen der bevollmächtigten Mitarbeiter unverzüglich in Textform anzuzeigen.

## Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen Uniper Direkt“

Zum Stromliefervertrag vom **19.03.2021**

Stand 09.04.2020

**Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages zwischen den Vertragspartnern, soweit sie den Regelungen des Vertrages nicht widersprechen. Die Vertragspartner erklären, dass sie Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind.**

1. **Definition Handelstag**  
Im Sinne des Vertrages gelten als Handelstage Montag bis Freitag, mit Ausnahme von bundeseinheitlichen Feiertagen sowie dem 24.12. und dem 31.12..
2. **Lieferung; Vorbedingung**  
Soweit eine oder mehrere im Vertrag definierte Marktlokationen, aus Gründen, die der Kunde oder einer seiner Erfüllungsgehilfen zu vertreten hat, z. B. wegen fehlender Abmeldung durch den Vorlieferanten, nicht beliefert werden können, hat Uniper Anspruch auf Ersatz des vertraglichen Erfüllungsinteresses.
3. **Verwendungsfreiheit**
  - 3.1 Der Kunde ist in der Verwendung der nach diesem Vertrag gelieferten elektrischen Energie frei.
  - 3.2 Die Verwendung der elektrischen Energie außerhalb der dem vereinbarten Vertragsgegenstand zugrundeliegenden Strukturierung bedarf einer eigenen vertraglichen Regelung mit Uniper, um die jeweilige Abnahmestruktur preislich abbilden zu können.
4. **Vollmacht zur Beschaffung historischer Lastgänge**  
Der Kunde bevollmächtigt hiermit Uniper, bei dem zuständigen Netzbetreiber Daten bezüglich historischer Lastgänge zu beschaffen und für die Berechnung von Planmengen hinzuzuziehen.
5. **Abrechnung und Bezahlung**
  - 5.1 Der Kunde stimmt zu, dass ihm Rechnungen, Mahnungen und andere unmittelbar mit der Stromlieferung (und ihrer Vergütung) in Zusammenhang stehende Schriftstücke (nachfolgend „sonstige Schriftstücke“ genannt) als PDF Dokument in einer E-Mail zugestellt werden. Zusätzlich kann Uniper Rechnungen, Mahnungen und sonstige Schriftstücke auch über ein Kundenportal (PDF-Download), mit qualifizierter elektronischer Signatur oder per EDI-Verfahren in Anlehnung an die Prozesse und Datenformate der Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität, GPKE gemäß der jeweils gültigen, von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Fassung, übermitteln. Mit Übermittlung und Veröffentlichung der Rechnung, Mahnung oder sonstigen Schriftstücke im Kundenportal, gelten diese als beim Kunden zugegangen.
  - 5.2 Der Verbrauch von elektrischer Energie wird nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen, ansonsten auf Basis der vom Netzbetreiber bzw. Messdienstleister/Messstellenbetreiber (im Zusammenhang mit der Messung einheitlich Messstellenbetreiber genannt) übermittelten Messwerte abgerechnet. Der Kunde hat auf Verlangen von Uniper die Anfangs- und/oder Endzählerstände an Uniper zu melden.
  - 5.3 Ansprüche der Vertragspartner aufgrund durch den Messstellenbetreiber korrigierter Verbrauchsdaten sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
  - 5.4 Sind die gemäß Ziffer 5.2 zugrunde gelegten Verbrauchsdaten offensichtlich fehlerhaft, werden die Vertragspartner unter Einbeziehung des Messstellenbetreibers den Fehler ermitteln. Ist eine Ermittlung nicht möglich und/oder der Messstellenbetreiber nicht bereit die Verbrauchsdaten zu korrigieren, so wird der Kunde die Rechnung auf der Grundlage der Messstellenbetreiberdaten zunächst begleichen. Uniper wird den Kunden bei der Klärung weiter unterstützen.
  - 5.5 Einwendungen gegen die Rechnungen oder Mahnungen berechtigen den Kunden zum Zahlungsaufschub oder Zahlungskürzung oder Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers (z. B. Rechenfehler) besteht; im Übrigen gewähren Einwendungen im Falle ihrer Berechtigung lediglich einen Rückzahlungsanspruch. Ist der in Rechnung gestellte oder angemahnte Betrag zwischen den Vertragspartnern streitig, werden sie versuchen, eine zügige Klärung herbeizuführen. Die Zahlung des streitigen Betrages kann unter Vorbehalt geleistet werden. Die Beweislast bleibt durch die Zahlung unberührt.
  - 5.6 Unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche auf Rückzahlung oder Nachzahlung werden im Rahmen der nächsten Rechnung oder Mahnung berücksichtigt. Auf Verlangen werden solche Zahlungsansprüche unverzüglich erfüllt.
  - 5.7 Die Vertragspartner sind zur Aufrechnung von Forderungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur berechtigt, soweit der Anspruch, mit dem die Forderung aufgerechnet werden soll, fällig ist, und der Anspruch entweder durch den anderen Vertragspartner anerkannt, oder rechtskräftig festgestellt wurde.
- 5.8 Zahlungen sind vertragsgemäß erbracht, wenn sie innerhalb der jeweils relevanten Fristen auf einem Konto des jeweiligen Vertragspartners gutgeschrieben worden sind.
- 5.9 Die Preisermittlung erfolgt in Euro/MWh kaufmännisch gerundet auf drei Dezimalstellen.
6. **Preise und Indizes**  
Sollten – soweit für diesen Vertrag relevant – die in den Preisformeln genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so werden die Vertragspartner diese durch Preise und Indizes ersetzen, welche den weggefallenen Preisen und Indizes wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Die Interessen der Parteien bei Vertragsschluss sind dabei soweit wie möglich zu berücksichtigen.
7. **Auswirkungen der Änderung rechtlicher Verhältnisse**
  - 7.1 Dieser Vertrag beruht auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden rechtlichen Verhältnissen. Diese umfassen sowohl die deutschen und europäischen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien als auch deren Anwendung – z. B. in Form von verbindlichen Festlegungen von Behörden wie der Bundesnetzagentur – als auch auf sie gestützte Maßnahmen des Netzbetreibers bzw. des Übertragungsnetzbetreibers.
  - 7.2 Verteuert oder verbilligt eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse den Bezug oder den Absatz der zu liefernden elektrischen Energie unmittelbar, z. B. durch Erhöhungen oder Senkungen von Umlagen, Gebühren oder Abgaben, die nicht gesondert gemäß Vertrag abgerechnet werden, erhöht bzw. verringert sich der Preis in nominal gleichem Umfang; entsprechendes gilt, soweit in diesem Vertrag relevant, auch für die Kosten des Transports. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Verteuerung bzw. Verbilligung ihre Wirkung entfaltet.
  - 7.3 Ziffer 7.2 findet keine Anwendung, soweit die Auswirkungen einer Änderung der rechtlichen Verhältnisse bereits anderweitig im Vertrag geregelt sind, bei Änderungen von öffentlich-rechtlichen Gebühren und Beiträgen, zu deren Zahlung Uniper verpflichtet ist und für die Uniper eine bei ihr verbleibende Leistung und/oder einen bei ihr verbleibenden Vorteil erhält, und bei Änderungen von direkten Ertrag- und Besitzsteuern (z. B. Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögensteuer).
  - 7.4 Preisänderungen aufgrund von Ziffer 7.2 dürfen für keinen Vertragspartner einen zusätzlichen Vorteil zu den rechtlich bedingten Änderungen zur Folge haben.
8. **Steuern**
  - 8.1 Alle Beträge in diesem Vertrag verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, als Nettobeträge zzgl. etwaiger gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.
  - 8.2 Sofern der Kunde Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g Abs. 1 UStG ist, legt der Kunde Uniper zur Anwendung des umsatzsteuerlichen Reverse-Charge-Verfahrens (Übertragung der Steuerschuldnerschaft) seinen im Zeitpunkt der Ausführung der Stromlieferung gültigen amtlichen Nachweis der Wiederverkäufereigenschaft (Formular UST 1 TH) unaufgefordert in Kopie vor und wird den Nachweis rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit aktualisieren.
  - 8.3 Im Ausland gelegene Marktlokationen bzw. Übergabepunkte sind zur Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (Übergang der Steuerschuldnerschaft) vom Kunden eindeutig und leicht identifizierbar zu benennen.
  - 8.4 Uniper stellt dem Kunden zzgl. zum Preis für die Stromlieferung die jeweils geltende gesetzliche Stromsteuer in Rechnung. Sofern der Kunde berechtigt ist, Strom zu einem ermäßigten Steuersatz bzw. steuerfrei zu beziehen, legt er Uniper als Nachweis hierüber die entsprechende Erlaubnis seines Hauptzollamtes vor.
  - 8.5 Sofern der Kunde Versorger im Sinne von § 4 Abs. 1 Stromsteuergesetz (StromStG) ist, wird er Uniper als Nachweis über die Berechtigung zum un versteuerten Bezug von Strom eine Kopie der Versorgererlaubnis seines Hauptzollamtes gemäß § 4 StromStG vorlegen. Der Kunde wird Uniper unverzüglich schriftlich informieren, wenn er nicht mehr Versorger im Sinne von § 4 Abs. 1 StromStG ist. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der entsprechenden Erlaubnis oder wenn die Erlaubnis von Anfang an nicht vorliegt, wird Uniper dem Kunden die geltende Stromsteuer in Rechnung stellen (gemäß Ziffer 8.4).
9. **Einschränkung der Vertragspflichten, höhere Gewalt**
  - 9.1 Die vertraglichen Hauptleistungspflichten entfallen ganz oder teilweise, soweit einer der Vertragspartner aufgrund höherer Gewalt, Streik, rechtmäßiger Aussperrung, gesetzlicher und/oder behördlicher Maßnahmen an der Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung ganz oder teilweise gehindert ist. Soweit eine Einschränkung der Stromlieferung nach vorstehendem Satz vorliegt, reduzieren sich auch eventuell bestehende Mindestabnahmeverpflichtungen des Kunden anteilig. Die Geltendmachung von Schadensersatz und Aufwendungsersatz ist insoweit ausgeschlossen.
  - 9.2 In Fällen von Ziffer 9.1 ist der betroffene Vertragspartner verpflichtet, den anderen Vertragspartner darüber unverzüglich zu informieren.
10. **Haftung**

- 10.1 Die Haftung der Vertragspartner ist auf Fälle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt, soweit es sich nicht um eine Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. Kardinalspflicht) handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet; bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- Die vorstehende Haftungsbeschränkung findet auf die Haftung der gesetzlichen Vertreter sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner entsprechende Anwendung.
- 10.2 Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.
- 10.3 Im Übrigen ist eine Haftung der Vertragspartner ausgeschlossen.
- 11. Folgen einer Störung des Netzbetriebs (einschließlich Netzanschluss)**
- 11.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Uniper von der vertraglich vereinbarten Pflicht zur Lieferung befreit. Soweit Uniper von der vertraglich vereinbarten Lieferpflicht befreit ist, reduzieren sich auch Mindestabnahmeverpflichtungen des Kunden anteilig.
- 11.2 Für Schäden, die der Kunde durch eine Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung erleidet, haftet Uniper abweichend von den Regelungen der Ziffer 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Uniper weist darauf hin, dass in diesem Fall ein Haftungsanspruch des Kunden gegen den Netzbetreiber bestehen kann. Ziffer 11.3 bleibt unberührt.
- 11.3 Soweit Uniper gemäß Vertrag auch die Netznutzung schuldet, ist die Haftung abweichend von den Regelungen der Ziffer 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Betrag beschränkt, den der Kunde mit dem zuständigen Netzbetreiber im Netzanschlussvertrag - oder soweit anwendbar - im Netznutzungsvertrag, vereinbart hat. Soweit auf die Marklokation die Grundversorgungsverordnung Strom (GVVStrom) Anwendung finden würde oder der Kunde sich in der Ersatzbelieferung befindet, gilt für Uniper die Haftungsbeschränkung des § 18 NAV bzw. § 25 a StromNZV iVm. § 18 NAV. Gleiches gilt, soweit der Kunde vorher in der Ersatzversorgung gewesen ist. Der Kunde tritt im Fall der Zahlung durch Uniper seine Ansprüche gegen den verantwortlichen Netzbetreiber Zug um Zug an Uniper ab. Bei der Klärung der Gründe der Unterbrechung werden die Vertragspartner zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren.
- 11.4 Sperrungen des Netzanschlusses des Kunden durch Uniper stellen keine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit i.S.d. Ziffern 11.1 und 11.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.
- 12. Rechte und Pflichten bei Bonitätsverschlechterung des Kunden oder Sicherheitengebers**
- 12.1 Uniper ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen,
- a) wenn der Kunde eine fällige Rechnung der Uniper (unter diesem Vertrag oder einem anderen Vertragsverhältnis zwischen Uniper und dem Kunden) trotz zugegangener Mahnung bis zu dem in der Mahnung angegebenen Datum nicht oder nicht vollständig bezahlt hat, wobei der Eingang auf dem Konto von Uniper maßgeblich ist,
- b) wenn eine wesentliche Bonitätsverschlechterung des Kunden gemäß Ziffer 12.2 eintritt, die Uniper bei Vertragsschluss bei Anwendung geschäftsüblicher Sorgfalt nicht erkennen konnte, oder
- c) sofern der Kunde zur Stellung einer Sicherheit für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen unter dem Vertrag verpflichtet ist, wenn der Kunde die Sicherheit entweder nicht oder nicht rechtzeitig stellt, eine gestellte Sicherheit entfällt oder eine gestellte Sicherheit nicht oder nicht mehr die im Vertrag festgelegten Voraussetzungen erfüllt, oder wenn eine wesentliche Bonitätsverschlechterung eines Sicherheitengebers gemäß Ziffer 12.2 eintritt.
- 12.2 Eine wesentliche Bonitätsverschlechterung liegt insbesondere vor:
- a) bei Kunden oder Sicherheitengebern ohne ein Rating durch die in Ziffer 12.2 b) genannten Ratingagenturen, wenn
- (1) der Bonitätsindex der Creditreform Wirtschaftsauskunft den Wert von 275 erreicht oder überschreitet oder Creditreform keinen aktuellen Bonitätsindex für den Kunden bzw. Sicherheitengeber mehr veröffentlicht,
- (2) ausweislich der letzten Jahresabschlüsse das Eigenkapital sich binnen zwölf Monaten um mehr als 25 % reduziert hat,
- (3) ausweislich des letzten Jahresabschlusses das Eigenkapital negativ ist,
- (4) der Kunde oder Sicherheitengeber Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat,
- (5) ein Dritter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden
- oder des Sicherheitengebers gestellt hat und dies nicht offensichtlich missbräuchlich war,
- (6) der Kunde sich zu einer Nachfrage von Uniper hinsichtlich seiner Bonität oder zu einer gemäß Ziffer 17.2 mitteilungspflichtigen Änderung der Eigentümerstruktur des Kunden (change of control) trotz Mahnung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mahnung nicht äußert oder aus objektiver Sicht nicht hinreichend dargelegt hat, dass sich seine Bonität ggü. dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht derart verschlechtert hat, dass eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch den Kunden konkret gefährdet ist, obwohl es für eine derartige Bonitätsverschlechterung, z. B. aufgrund von Pressemitteilungen, objektive Anhaltspunkte gibt, oder
- (7) der Kunde der Informationspflicht gemäß Ziffer 12.6 trotz Mahnung nicht nachkommt.
- b) bei Kunden oder Sicherheitengebern mit einem Rating einer der Ratingagenturen Standard & Poor's Rating Group (S&P), Fitch Ratings Inc. (Fitch) oder Moody's Investor Services Inc. (Moody's),
- (1) wenn das Rating des Kunden oder des Sicherheitengebers (außer Banken) auf schlechter als „BBB-“ nach S&P oder Fitch oder „Baa3“ nach Moody's (jeweils langfristiges Rating für ungesicherte Verbindlichkeiten) heruntergestuft wird, wobei bei mehreren Ratings das jeweils schlechteste Rating maßgeblich ist,
- (2) handelt es sich bei dem Sicherheitengeber um eine Bank, wenn ihr Rating auf schlechter als „BBB+“ nach S&P oder Fitch oder „Baa1“ nach Moody's heruntergestuft wird, wobei bei mehreren Ratings das jeweils schlechteste Rating maßgeblich ist, oder
- (3) wenn kein Rating des Kunden oder des Sicherheitengebers nach S&P, Fitch oder Moody's mehr veröffentlicht wird.
- 12.3 Ist Uniper nach Ziffer 12.1 berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen, so erfolgt die Umstellung auf Lieferung gegen Vorauszahlung durch schriftliche Mitteilung von Uniper. Drei Handelstage nach Zugang der Mitteilung beim Kunden gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:
- a) Die erste Vorauskasserechnung ist drei Handelstage nach Zugang fällig. Die auf die erste Vorauskasserechnung folgenden Vorauskasserechnungen, sind drei Handelstage nach Zugang fällig, frühestens jedoch jeweils zum 01., 11. und 21. (Regelmäßige Zahlungstermine) eines Liefermonats. Der Kunde leistet dabei jeweils einen Vorauszahlungsbetrag, der 33 % des erwarteten monatlichen Rechnungsbetrages gemäß Ziffer 12.3 b) für diesen Monat entspricht. Abweichend hiervon umfasst die erste Vorauskasserechnung den entsprechenden rateriellen Anteil des zu erwartenden Rechnungsbetrages bis zum nächsten Regelmäßigen Zahlungstermin.
- b) Der monatlich zu erwartende Rechnungsbetrag errechnet sich aus dem vom Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellten Prognosefahrplan bzw. dem für den jeweiligen Einzelvertrag geltenden Fahrplan gemäß der vertraglichen Preisregelung unter Einschluss aller für diesen Vertrag relevanten Preisbestandteile, insbesondere - soweit für diesen Vertrag jeweils relevant - Stromsteuer, Netzentgelte und Umlagen, sowie zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- c) Bei der Rechnungsstellung für den Liefermonat wird die Summe der für den Liefermonat vom Kunden geleisteten Vorauszahlungen verrechnet. Ein eventueller Restbetrag ist am späteren der beiden folgenden Termine vom Kunden zu bezahlen oder ein eventuelles Guthaben von Uniper an den Kunden auszuzahlen: entweder am 25. Kalendertag des der Lieferung folgenden Monats oder am fünften Kalendertag nach Erhalt der für den Liefermonat ausgestellten Rechnung.
- d) Die Umstellung auf Vorauskasse ändert - ungeachtet der Termine zur Zahlung der Vorauskasse - nicht den Liefer- und Abrechnungszeitraum, d.h. der Liefer- und Abrechnungszeitraum bleibt jeweils der Liefermonat.
- 12.4 Der Kunde ist verpflichtet, Uniper deutliche Abweichungen des tatsächlichen Bezuges von dem zu Grunde gelegten Prognosefahrplan mitzuteilen. Uniper wird die Vorauszahlungsbeträge daraufhin entsprechend unverzüglich für die Zukunft korrigieren und dem Kunden erneut mitteilen.
- 12.5 Uniper wird regelmäßig prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vorliegen. Auf Verlangen von Uniper hat der Kunde Uniper die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung nicht mehr vor, so hat Uniper von sich aus umgehend dem Kunden gegenüber zu erklären, dass die vorherigen Abrechnungsregelungen wieder Anwendung finden
- 12.6 Der Kunde wird Uniper jeweils spätestens 270 Tage nach Ende des für den Kunden und eines etwaigen Sicherheitengebers relevanten Bilanzjahres den testierten Jahresabschluss des Kunden bzw. Sicherheitengebers zur Verfügung stellen, wenn dieser nicht über den Bundesanzeiger oder die Website des Kunden/Sicherheitengebers verfügbar ist. Darüber hinaus ist der Kunde auch ohne Nachfrage von Uniper verpflichtet, Uniper alle Tatsachen und Entwicklungen unverzüglich mitzuteilen, die negative Auswirkungen auf die Bonität



- des Kunden haben können, wodurch eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch den Kunden gefährdet wird.
- 12.7 Gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte des Kunden und von Uniper bleiben unberührt.
- 13. Unterbrechung der Lieferung, außerordentliche Kündigung**
- 13.1 Bei Verletzung wesentlicher Vertragsbedingungen durch den Kunden, insbesondere bei der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung einer fälligen Zahlungspflicht trotz Mahnung, ist Uniper berechtigt, die Bereitstellung von elektrischer Energie eine Woche nach Androhung der Unterbrechung der Lieferung einzustellen. Uniper kann die Unterbrechung der Lieferung bereits mit der Mahnung androhen. Die in den vorstehenden Sätzen beschriebenen Rechte bestehen nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Vertragsverletzung stehen oder der Kunde nachvollziehbar darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen unverzüglich nachkommt.
- 13.2 Uniper hat dem Kunden den Beginn der Unterbrechung der Belieferung mindestens drei Arbeitstage im Voraus anzukündigen.
- 13.3 Uniper hat die Bereitstellung von elektrischer Energie unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 13.4 Die Vertragspartner haben bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
- der jeweils andere Vertragspartner gegen geltende Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus, Korruption, Kinder- und Zwangsarbeit, oder organisierter Kriminalität verstößt oder verstoßen hat, es sei denn, dem anderen Vertragspartner war dieser Verstoß bei Abschluss des Vertrages bekannt, oder
  - wesentliche Vertragsbedingungen trotz Mahnung vom anderen Vertragspartner wiederholt verletzt wurden.
- Uniper ist darüber hinaus zur Kündigung des Vertrages ohne weitere Androhung berechtigt, wenn der Kunde sich nach Umstellung auf Vorauszahlung gemäß Ziffer 12.3 in Zahlungsverzug befindet.
- Die Folgen der Kündigung dürfen nicht unverhältnismäßig zum Kündigungsgrund sein. Die Geltendmachung von Schadens- und/oder Aufwendungsersatz bleibt im Falle einer Kündigung unberührt.
- 14. Anpassung der Durchführungsbestimmungen**
- Wenn und soweit der Vertrag angepasst werden muss, weil die Bestimmungen dieses Vertrages (insbesondere die vereinbarten Informations- und Mitteilungspflichten der Vertragspartner) eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages nicht oder nicht hinreichend gewährleisten, werden die Vertragspartner eine Ersatzlösung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Erfolg des bestehenden Vertrages sowie den Grundgedanken und Interessen der Vertragspartner zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages möglichst entspricht.
- 15. Anwendbares Recht und Streitbeilegung**
- Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden. Der Gerichtsstand ist Düsseldorf.
- 16. Information für Endkunden nach Energiedienstleistungsgesetz**
- Gemäß ihrer Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) verweist Uniper den Kunden zum Thema Energieeffizienz auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz ([www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de)) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G.
- Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G sind auch bei der Deutschen Energieagentur (dena) unter [www.dena.de](http://www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen unter [www.vzbv.de](http://www.vzbv.de) erhältlich.
- 17. Übertragung von Rechten und Pflichten; Änderung der Anteilsmehrheit beim Kunden**
- 17.1 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, sich aus dem Vertrag ergebende Geldforderungen abzutreten. Im Übrigen kann jeder Vertragspartner außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners einzelne oder sämtliche vertragliche Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn einer der Vertragspartner die Rechte und/oder Pflichten auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG überträgt, soweit kein wichtiger Grund gegen die Übertragung vorliegt, z. B. wenn das Unternehmen nicht die Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bietet.
- 17.2 Falls sich die Eigentümerstruktur des Kunden so ändert, dass die Anteilsmehrheit auf eine andere juristische oder natürliche Person übergeht (change of control), informiert der Kunde Uniper unverzüglich.
- 18. Vertraulichkeit, Aufzeichnung von Telefongesprächen, Datenschutz**
- 18.1 Die Vertragspartner werden den Inhalt dieses Vertrags, insbesondere die Preise und preisrelevanten Nebenabreden, die Tatsache einer etwaigen, diesen Vertrag betreffenden gerichtlichen Auseinandersetzung und damit im Zusammenhang stehende Unterlagen und Informationen, vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen. Dies gilt nicht, wenn der andere Vertragspartner der Offenlegung zuvor schriftlich zugestimmt hatte, die Offenlegung aufgrund Anordnung durch ein Gericht oder eine Behörde erfolgt oder die Offenlegung zur Durchführung dieses Vertrags notwendig sein sollte, wie z.B. bei Netzbetreibern. Keine Dritten im Sinne des vorstehenden Satzes sind ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater, Wirtschaftsprüfer, Banken, Versicherungen und mit dem jeweiligen Vertragspartner verbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG.
- 18.2 Soweit nach diesem Vertrag relevant, hat jeder Vertragspartner das Recht, Telefongespräche aufzuzeichnen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag (z. B. bezüglich verbindlicher Preisfixierungen) geführt werden und sie als Beweismittel heranzuziehen. Jeder Vertragspartner verzichtet auf weitere Mitteilungen über solche Aufzeichnungen und bestätigt, dass er alle notwendigen Zustimmungen seiner leitenden Angestellten und Mitarbeiter zu derartigen Aufzeichnungen eingeholt hat.
- 18.3 Die Vertragspartner sind nur dann berechtigt, personenbezogene Daten der Mitarbeiter der Vertragspartner zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Durchführung des Vertrags notwendig ist. Die Rechte der Mitarbeiter gemäß den Datenschutzgesetzen, insbesondere die Auskunftsrechte und das Prinzip der Datensparsamkeit, werden durch die Vertragspartner gewährleistet. Die Vertragspartner sind berechtigt, die personenbezogenen Daten an Dritte im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß den Datenschutzgesetzen weiterzugeben.
- 18.4 Hat der Kunde eine E-Mail-Adresse im Zusammenhang mit der Stromlieferung mitgeteilt, kann Uniper Angebote und Informationen zu weiteren Produkten per E-Mail zusenden. Dieser Verwendung der E-Mail-Adresse kann jederzeit durch einen dafür vorgesehenen Link in der Werbemail widersprochen werden.
- 19. Nebenabreden, Schriftformerfordernis, Kündigung, Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen, Erfüllungsgehilfen**
- 19.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 19.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen des Austausches der vom jeweiligen Vertragspartner
- eigenhändig unterschriebenen Dokumente, übermittelt per Telefax,
  - eingescannten, eigenhändig unterschriebenen Dokumente, übermittelt per E-Mail-Anhang,
  - in Schriftform gemäß § 126 BGB unterschriebenen und übermittelten Dokumente, oder
  - mittels eingescannter oder digitaler Unterschriften (insbesondere in Form einer elektronischen Signatur jedweder Art, einschließlich einer Unterschrift im Programm Adobe Acrobat Reader) unterzeichneten Dokumente, übermittelt per E-Mail Anhang.
- Dies gilt auch für eine Änderung bzw. Aufhebung dieser Klausel.
- 19.3 Die Kündigung dieses Vertrages muss schriftlich (mindestens in Textform) erfolgen.
- 19.4 Sollte in dem Vertrag eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Anwendung von § 139 BGB ist ausgeschlossen.
- 19.5 Die Vertragspartner verpflichten sich, eine ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame und durchführbare Regelung mit Wirkung von dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit an zu ersetzen; gleiches gilt für eine undurchführbare Bestimmung.
- 19.6 Die Vertragspartner dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von Uniper, es sei denn, Uniper schuldet die Netznutzung gemäß vertraglicher Regelung.